



**Niederschrift der Mitgliederversammlung
der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.
am 22.06.2022 um 16.00 Uhr, Landratsamt Kulmbach, Großer Sitzungssaal**

Tagesordnung Ordentliche Mitgliederversammlung

22.06.2022 um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Kulmbach, 1. Stock

- Top 1: Begrüßung und allgemeiner Bericht über die Vereinstätigkeit
- Top 2: Leader 2023-2027:
Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027;
Vorstellung und Beschluss
- Top 3: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.;
Beschluss zur Änderung
- Top 4: Verschiedenes
- Top 5: Wünsche und Anträge

Die Mitgliederversammlung beginnt um 16.04 Uhr.

Top 1: Begrüßung

Herr Landrat Söllner begrüßt die Vereinsmitglieder und den Vorstand.

Als Gäste sind anwesend:

1. Leader-Koordinator Michael Hofmann vom AELF Coburg-Kulmbach
2. Herrn Thomas Tischer, Stadt Kulmbach
3. Herrn Dr. Fruhmann, Büro Dr. Fruhmann & Partner sowie herr Schramm vom Büro PLANWERK

Folgende Mitglieder des Vorstandes sind entschuldigt (alphabetisch):

1. Herr Frank Eckert (Hotel Reiterhof, Interessengruppe Wirtschaft)
2. Herr Alexander Schütz (BHG Kulmbach, Nachfolger von Herrn Ertl, Interessengruppe Tourismus). Herr Schütz lässt mitteilen, dass er seine heutige Abwesenheit sehr bedauert. Aufgrund eines Termine beim DEHOGA-Bezirksverbandes, bei dem auch Wahlen anstehen, lässt er sich heute entschuldigen. Ihm ist als Nachfolger von Herrn Ertl eine weitere enge Zusammenarbeit in und mit der LAG sehr wichtig.



Entschuldigt haben sich außerdem:

- Herr Bürgermeister Norbert Groß, Markt Kasendorf
- Herr Bürgermeister Günter Hübner, Gemeinde Harsdorf
- Frau Baudirektorin Kathrin Riedel vom ALE
- Frau Elena Büttner, ILE Fränkisches Markgrafen- und Bischofsland

Als Mitglieder der Geschäftsführung sind Herr Angermann und Herr Beck vom Landratsamt Kulmbach anwesend.

Zur Mitgliederversammlung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V. wurde mit Schreiben vom 08.06.2022 fristgerecht geladen (Anlage 1, Einladung). Die Anlagen wurden ebenfalls mit dem Schreiben vom 08.06.2022 an die Mitglieder des LAG-Vorstands versandt. Der Entwurf der LES wurde mit Email von 14.06.22 verschickt.

Die Öffentlichkeit wurde über das Internet informiert und eingeladen.

An der Mitgliederversammlung nehmen damit 27 Personen teil; 23 davon sind Mitglieder des Vereins (Anlage 2, Teilnehmerliste).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Im Mittelpunkt der heutigen Sitzung stehen

- Beschluss zur Fortschreibung des LES 2023-2027
- Änderung der Vereinssatzung

Herr Landrat Söllner geht nach der Begrüßung kurz auf die zurückliegenden 6 Monate seit der letzten Mitgliederversammlung am 14.12.2021 ein:

Die letzten 6 Monaten haben ganz im Zeichen der LES-Fortschreibung gestanden:

- Evaluation am 26.01.2022
- Regionalkonferenz am 16.03.2022 mit fast 60 regionalen Akteuren
- Digitaler Workshop am 17.05.2022
- Versand Entwurf LES am 14.06.2022

Die Präsentation des LES und ein entsprechender Beschluss soll unter Top 2 erfolgen.

Die LAG-Geschäftsführung hat in den zurückliegenden Monaten an mehreren Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der LES-Fortschreibung teilgenommen.

Am 04.05.2022 hat in Weismain ein oberfränkisches LAG-Treffen stattgefunden. Im Mittelpunkt standen die erweiterten Anforderungen bei der Fortschreibung und die Erarbeitung eines einheitlichen oberfränkischen Kriterienkataloges für die Projektbewertung / Projektauswahl für den Zeitraum 2023 bis 2027.



Darüber hinaus haben in den zurückliegenden Monaten bayerische Leaderforen und das jährliche Treffen der Deutschen Vernetzungsstelle im digitalen Format stattgefunden, an denen die LAG-Geschäftsführung teilgenommen hat.

Über die Aktivitäten der LAG informiert ihre Homepage unter dem Link <https://www.landkreis-kulmbach.de/tourismus-wirtschaft-verkehr/lag-kulmbacher-land-ev/lag-kulmbacher-land/>

Der Internetauftritt wird im Zusammenhang mit dem 50. Geburtstag des Landkreises Kulmbach neu gestaltet und am 30.06.2022 online gehen.

Top 3: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.; **Beschluss zur Änderung**

Der 1. Vorsitzende zieht den Tagesordnungspunkt 3 vor. Damit besteht Einverständnis.

Nachdem die alte Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V. aus dem Gründungsjahr 2002 stammt, war eine umfangreiche Anpassung erforderlich. Diese ist auch im Kontext mit der Förderperiode 2023-2027 zu sehen.

Die Satzung der LAG wurde an dem vom Landwirtschaftsministerium empfohlenen Muster ausgerichtet und unseren Ansprüchen entsprechend geändert bzw. angepasst. Der Dank der LAG-Geschäftsführung richtet sich an Frau Kathrin Limmer, unsere Chef-Juristin.

Inhaltlich sind die Änderungen sicherlich zu vertreten, richtig glücklich machen sie nicht, weil viel mehr Regelungen enthalten sind. Der Umfang der LAG-Satzung ist von drei auf sechs Seiten angewachsen.

Mit unserem Leaderkoordinator Michael Hofmann ist das Thema „Organe des Vereins“ besprochen worden: Ein eigenes Organ „Entscheidungsgremium“ ist nicht erforderlich, wenn der Vorstand, wie bisher auch, dessen Aufgaben übernimmt und die Anforderungen an das Entscheidungsgremium erfüllt sind.

Herr Angermann erläutert die Fortschreibung der Satzung. Die geänderte Satzung ging den Mitgliedern am 08.06.2022 zu. Nachfragen sind nicht eingegangen.

Die Zustimmung zur Satzung fällt in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung (LAG-Satzung, § 7).

Der 1. Vorsitzende stellt die Satzung zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst folgenden Beschluss (Anlage 3; Tischvorlage Mitgliederversammlung:

Die Mitglieder stimmen der Satzungsänderung zu.

Zustimmung: (einstimmig) 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

(Die beschlossene LAG-Satzung liegt dem Protokoll bei (Anlage 4)).



**Top 2: Leader 2023-2027:
Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-
2027; Vorstellung und Beschluss**

Die LAG-Mitgliederversammlung hat sich wiederholt mit der Fortschreibung der LES befasst:

Die LAG Kulmbacher Land e.V. hat am 07.12.2020 ihr Interesse bekundet, weiterhin zu den bayerischen Leader-Regionen zu gehören. Die LAG wird sich um Fördermittel aus dem Titel „Vorbereitende Unterstützung“ bemühen.

Aufgrund der Chancen, die Leader besonders auch den bayerischen LAGs bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien bietet, bewertet der LAG-Vorstand das Programm positiv und befürwortet, den eingeschlagenen Weg fortzuführen.

Herr Landrat Söllner führt aus:

„Die EU-Förderkulisse LEADER kann durchaus für sich in Anspruch nehmen, dass sie zur einer Erfolgsgeschichte für die Regionalentwicklung im Kulmbacher Land geworden ist. Mehr als 25 Projekte seit 2002 sind ein Beleg dafür. Viele Projektträger haben unseren Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zukunftssicher und lebenswert weiterentwickelt.“ bewertet Landrat Söllner die zurückliegenden Jahre.

In den zurückliegenden Förderperioden seit 2002 sind gut € 8,8 Mio. an Zuschüssen in sogenannte Einzelprojekte im Landkreis Kulmbach geflossen bzw. werden dort gebunden. Darüber hinaus war die LAG Kulmbacher Land e.V. an Kooperationsprojekten beteiligt. Damit beträgt die Zuschusssumme aus Leader gut € 12,2 Mio.“

Das Leader-Programm hat uns geholfen, auch zwischen 2014 und 2021 zahlreiche Projekte auf den Weg zu bringen. Zu diesen zählen:

- Innovative technische Ausstattung der Naturbühne Trebgast
- Erlebnisachse Steinachtal - Unterwegs im Mittelalter
- Limmersdorfer Lindenkirchweihprojekt
- Integriertes Radwegekonzept für das Kulmbacher Land
- Natur-Erlebnis WÄLDLA (Zustimmung der LAG am 14.12.2021)
- Erschließung der Markgrafenkirchen
- Wanderleitsystem Fränkische Schweiz
- Raderlebniskonzept FRANKENWALD (Zustimmung der LAG am 14.12.2021)
- Fränkische Fastnachtsakademie

Auch für den Programmzeitraum 2023 bis 2027 will sich die LAG Kulmbacher Land e.V. mit einer fortgeschriebenen Lokalen Entwicklungsstrategie am Auswahlverfahren beteiligen.

Das Büro Dr. Fruhmann / Planwerk wurde mit der Erstellung der neuen LES beauftragt.



Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben am 15.07.21 den Beschluss gefasst, dass auch in der Leader-Förderperiode 2023-2027 potentiellen Projektträgern im Landkreis Kulmbach der Zugang zur Leaderförderung offenstehen soll; ein Zuschuss wurde in Aussicht gestellt.

In seiner Sitzung am 25.11.2021 hat der Wirtschaftsausschuss die Vergabe beschlossen. Die Kosten belaufen sich auf brutto 29.688,12 €. Der Zuschussbedarf durch die LAG beträgt € 5.000,--. Der Zuschuss des Landkreis Kulmbach beträgt bis zu 9.688,12 €. Aus dem Programm „Vorbereitende Untersuchung“ sollen € 15.000,-- (netto) Zuschuss beantragt werden.

Der LAG-Vorstand und die Mitgliederversammlung haben am 14.12.2021 einen gleichlautenden Beschluss gefasst. In den letzten 6 Monaten haben umfangreiche Arbeiten stattgefunden. Darunter die Evaluation am 26.01.2022, die Regionalkonferenz am 17.03.2022 und ein digitaler Workshop am 16.05.2022. Die LAG-Geschäftsführung hat in engem Austausch mit dem Büro gestanden.

Das fortgeschriebene LES ging dem Vorstand und den Mitgliedern am 14.06.2022 im pdf-Format zu. Heute erfolgt die Präsentation im Gremium und die Abschlussdiskussion. Den neun ILE-Bürgermeistern lag die LES bei ihrer 26. Mitgliederversammlung am 20.06.2022 vor. Das ALE teilt mit email vom 20.06.2022 mit, dass keine Änderungswünsche bestehen.

Herr Dr. Fruhmann und Herr Schramm berichten anhand einer Präsentation (Anlage 5, Präsentation LES).

Herr Leader-Koordinator Michael Hofmann erklärt, dass eine erste Auswahlrunde bis November 2022 stattgefunden haben wird. Nachbesserungen werden wo festgestellt möglich sein. Im Frühjahr 2023 wird die Auswahl von bayernweit bis zu 74 LAGs durch das Auswahlgremium getroffen sein. Man rechnet damit, dass im Herbst 2023 die ersten Leaderprojekte beantragt werden können.

Der Mitgliederversammlung obliegt laut Satzung (§ 7.1) die „Annahme“ der Lokalen Entwicklungsstrategie. Der Vorstand hat in seiner vorausgehenden Sitzung eine Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung ausgesprochen.

Der 1. Vorsitzende stellt die LES wie dargestellt zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst den folgenden wie in der Tischvorlage dargestellten Beschluss:

Beschluss der Mitgliederversammlung (Anlage 6, Beschluss LES):

- Die Mitgliederversammlung nimmt die dargestellte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für Leader 2023 – 2027 an.
- Die Mitgliederversammlung der LAG Kulmbacher Land e.V. beschließt, sich am Leader-Auswahlverfahren mit der „Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Kulmbacher Land e.V. für Leader 2023 – 2027“ zu beteiligen.



- Die LES bezieht das gesamte LAG-Gebiet, den Landkreis Kulmbach, ein.
- Sollten redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der 1. Vorsitzende ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Zustimmung: (einstimmig) 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Top 4: Verschiedenes

Fehlanzeige

Top 5: Wünsche und Anträge

Keine

Landrat Söllner bedankt sich bei den Mitgliedern für die konzentrierte Mitarbeit und schließt die Versammlung um 17.03 Uhr.

Kulmbach, den 23.06.2022

Söllner
Landrat

Klaus Peter Söllner
1. Vorsitzender

Klemens Angermann
Schriftführer

Anlagen:

- Anlage 1: Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung vom 08.06.2022
- Anlage 2: Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung vom 22.06.2022
- Anlage 3: Tischvorlage Mitgliederversammlung
- Anlage 4: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.
- Anlage 5: Präsentation LES
- Anlage 6: Beschluss der Mitgliederversammlung zur LES (Nachweise)



Das Herz Oberfrankens.

Aulage 1
MV 22.06.22

LANDKREIS
KULMBACH



Wirtschaft / LAG

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

An alle
Mitglieder der
LAG Kulmbacher Land e.V.

Sachbearbeiter: Klemens Angermann
Abteilung/Sachgebiet: S1
Zimmer-Nr.: 104
Telefon: 09221 / 707 - 160
Telefax: 09221 / 707 95 - 160
E-Mail: angermann.klemens@landkreis-kulmbach.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
AnK

Kulmbach,
08.06.2022

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V. am 22.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Vereins,

hiermit lade ich Sie zur Mitgliederversammlung am

**Mittwoch, 22.06.2022, 16.00 Uhr,
in das Landratsamt Kulmbach, Großer Sitzungssaal, 1. Stock**

ein. Ihre Teilnahme zu dieser Sitzung ist sehr wichtig, weil unsere Lokale Aktionsgruppe u.a. über umfangreiche Satzungsänderungen und die Fortschreibung unserer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023 bis 2027 zu beschließen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Peter Söllner

Landrat und 1. Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.

Dienstgebäude
Konrad Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach

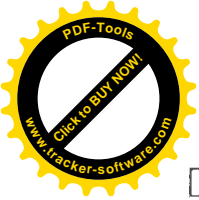
Telefon 09221 707-0
Telefax 09221 707-240
E-Mail poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten Servicecenter Außenhalb der
Mo-Mi 7.45-15.00 Uhr Mo-Mi 7.30-16.30 Uhr Besuchszeiten
Do 7.45-17.30 Uhr Do 7.30-17.30 Uhr Termine nach
Fr 7.45-12.00 Uhr Fr 7.30-12.30 Uhr Absprache

Bankverbindungen
Sparkasse Kulmbach-Kronach Konto 100 305 - BLZ 771 500 00
Kulmbacher Bank Konto 738 638 - BLZ 771 900 00



LANDRATSAMT
KULMBACH



Tagesordnung Ordentliche Mitgliederversammlung

22.06.2022 um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Kulmbach, 1. Stock

- Top 1: Begrüßung und allgemeiner Bericht über die Vereinstätigkeit
- Top 2: Leader 2023-2027:
Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027;
Vorstellung und Beschluss
- Top 3: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.;
Beschluss zur Änderung
- Top 4: Verschiedenes
- Top 5: Wünsche und Anträge

Anlagen

Entwurf der Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 (Versand per email)
Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V. (Entwurf)

Teilnehmerliste

LAG Kulmbacher Land e.V., Leader Mitgliederversammlung

Termin: 22.06.2022

Name	Vorname	Funktion/Firma/ Behörde	Unterschrift
Beck	Michael	LAG-besoldigter, LRA K	
Wolffmann	Roland	Stadt Stadtkreis / Freizeitsportverein	
Neumann	Herrwig	Gemeinde Trebgast	
ZIEGLER	JURGEN	VOA + VOR Kulmbach	
KÖRER	Züdziger	LRA-Ky / ZV DDD	
Höhlmann	Verit	Kirchwegverein Hunsdorf / Markt Tannitz	
Fier	Jochen	Bgm Markt / Würzburg	
Löwinger	Wilfried	BBU Kulmbach	
Krischenlohr	Volker	2. Bgm. Markt Grafengehais	
Trucker	Oswald	Freunde der Bas. l. i. ka. Narzenweide	
Loos	Thomas	Akademie für Neue Medien	
Tesowicz	Jürgen	A.D.F.C., Biberach	
Hildner	Frieda	Touristik Sternactal	
FISCHER	THOMAS	STAT KU, WIFÖ	
Tischler	Juge	Förderkreis-Kalberhauerschloß	
Ströhlein	Manfred	Kultur generell im LK Kulmbach	

Anlage
MV 22.06.22

Teilnehmerliste

LAG Kulmbacher Land e.V., Leader Mitgliederversammlung

Termin: 22.06.2022

Name	Vorname	Funktion/Firma/ Behörde	Unterschrift
17 Weis- becher	Dagmar	Vorsitzin 300' / Di Grünen	
18 Mome	Kant	1. Bgm. Markt Helfenwang	
19 Metzler	Dr. Helga	Präsidentin der Kärntner	
20 Fausch	Fred	Bergbauamt Seum Kupperberg	
21 Sär	Awita	ITA - GÖDÖK	
22 Hofmann	Michael	LEF Bayern - Kumbach	
23 SÖLLNER	KLAUS PETER	LANDRAT, 1. VORSITZENDER	
24 Angermann	Klemens	LAG Kulmbach Leok	
25 Adlan	Stefan	BRK Gf	
26 SCHARHM	Gunter	PLANWERK	
27 TRUMMAN	WOLFGANG	DR. TRUMMANN BRIDGES	
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			



Tagesordnung

Top 1: Begrüßung und allgemeiner Bericht über die Vereinstätigkeit

Top 2: Leader 2023-2027:
Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
für Leader 2023 – 2027 der LAG Kulmbacher Land e.V.
Vorstellung und Beschluss

Top 3: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.:
Beschluss zur Änderung

Top 4: Verschiedenes

Top 5: Wünsche und Anträge

Tischvorläufer

Anlage 3
MK 22.06.22





Top 2

Leader 2023-2027:

Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für Leader 2023 – 2027
der LAG Kulmbacher Land e.V.
Vorstellung und Beschluss

Begründung:

- Seit 14.12.2021 (Auftragsvergabe) wurde die LES fortgeschrieben.
- Evaluation (26.01.22), Regionalkonferenz (16.03.22), Workshop (17.05.22)
- Versand der LES an die LAG-Mitglieder am 14.06.22 im Pdf-Format
- Heute: Präsentation und Diskussion ...

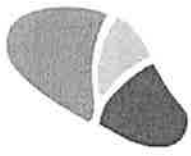
Die Mitgliederversammlung obliegt laut Satzung (§ 7.1) die „Annahme“ der Lokalen Entwicklungsstrategie. Ein umfassender Beschluss ist zu fassen:

↑ **Beschluss ...**



Beschluss der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt die dargestellte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für Leader 2023 – 2027 an.
- Die Mitgliederversammlung der LAG Kulmbacher Land e.V. beschließt, sich am Leader-Auswahlverfahren mit der „Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Kulmbacher Land e.V. für Leader 2023 – 2027“ zu beteiligen.
- Die LES bezieht das gesamte LAG-Gebiet, den Landkreis Kulmbach, ein.
- Sollten redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der 1. Vorsitzende ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.



**Top 3: Satzung der LAG Kulmbacher Land e.V.::
Beschluss zur Änderung**

Begründung:

Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 2002, der Gründungszeit der LAG und wurde nur 2007 einmal geändert. Aufgrund der Empfehlungen des Landwirtschaftsministeriums wurde deren „Muster-Satzung“ an die Bedürfnisse der LAG angepasst. Die Abstimmung erfolgte in enger Absprache mit Frau Limmer, unserer Chef-Juristin.

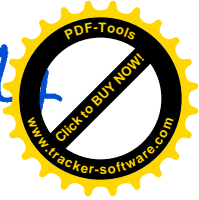
Beschluss der Mitgliederversammlung:

Die geänderte Satzung ging den Mitgliedern am 08.06.22 zu. Die Mitglieder stimmen der Satzungsänderung zu.





Anlage 1



Vereinssatzung der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Kulmbacher Land“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
2. Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
3. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
 - Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke können geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.



3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zum Sachverhalt zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages kann in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2. der Vorstand (§ 9)



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an den Vorstand, d.h. das Entscheidungsgremium (siehe § 9)
 - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
 - die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands, der gleichzeitig das Entscheidungsgremium bildet
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, d.h. des Entscheidungsgremiums, falls anstehend
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind nach Zugang der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.



§ 8 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen über 18 Jahre oder juristische Personen sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
4. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand / LAG-Entscheidungsgremium

1. Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister, sowie
 - acht weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die acht weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse bzw. einen Beirat für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
9. Der LAG-Vorstand ist gleichzeitig das LAG-Entscheidungsgremium.
10. Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
11. Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
12. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Zustimmungs- bzw. Auswahlbeschlüsse kontrollieren, d.h. keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt.
13. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
14. Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
15. Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhaltet.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
2. Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
3. Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.



§ 14 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Schatzmeister verantwortlich. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer überprüft.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Kulmbach zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 22.06.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 31.01.2002, geändert am 19.07.2007.
3. Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister vorzulegen.
4. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Kulmbach, den 22.06.2022

Söllner
Landrat

1. Vorsitzender



PLANWERK STADTENTWICKLUNG
Dr. Fruhmann & Partner

BERICHT ZU TOP 4 / TOP 2 SITZUNGEN DER LAG KULMBACHER LAND E.V.

LES LAG LAG KULMBACHER LAND E.V. 2023-2027

Anlage 5
MV 22.06.22



Sitzungen der LAG Kulmbacher Land e.V. am 22.06.2022

PLANWERK



Anlage 6
Nr 22.06.22



LAG Kulmbacher Land e.V.

Die LAG-Mitgliederversammlung faßt am 22.06.2022 zur Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für Leader 2023 - 2027 folgenden

Beschluss:

- Die Mitgliederversammlung nimmt die dargestellte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für Leader 2023 – 2027 an.
- Die Mitgliederversammlung der LAG Kulmbacher Land e.V. beschließt, sich am Leader-Auswahlverfahren mit der „Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG Kulmbacher Land e.V. für Leader 2023 – 2027“ zu beteiligen.
- Die LES bezieht das gesamte LAG-Gebiet, den Landkreis Kulmbach, ein.
- Sollten redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der 1. Vorsitzende ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

 Söllner
Landrat

Klaus Peter Söllner

Landrat und 1. Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Kulmbacher Land e.V.